



Aktenzeichen	Datum		
	07.03.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 64	Herr Marksteiner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 05.03.2024;
Dezentralisierung der reformierten Schuleingangsuntersuchung**

Anlagen:
ANTRAG_01_2024_rSEU

Vorschlag zum Beschluss:

Die Behandlung des Antrags wird nach § 1 Abs. 1 GeschO KT wegen Unzuständigkeit des Kreistags abgelehnt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 05.03.2024 hatte Frau Kreisrätin Veronika Jones-Gilch im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den Antrag mit dem Titel „Dezentralisierung der reformierten Schuleingangsuntersuchung“ gestellt.

II. Sach- und Rechtslage

Stellungnahme des Gesundheitsamtes (SG 64 – Kinder- und Jugendgesundheitspflege)

Die Einführung der reformierten Schuleingangsuntersuchung (rSEU) geht auf eine Beschlussfassung des Bayerischen Ministerrats aus dem Jahr 2018 zurück und erfolgte Zug um Zug in den einzelnen Gesundheitsämtern.

Federführend in der Schulung und Betreuung der ausführenden Gesundheitsämter ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Die reformierte Schuleingangsuntersuchung hat zum Ziel, ein deutlich besseres Bild im Hinblick auf den Entwicklungsstand von Kindern vor Beginn des Schulbesuches zu gewinnen, um mögliche Fördermaßnahmen frühzeitig einleiten zu können.

Auf Grund der ausführlicheren Untersuchung und dem damit verbundenen Zeitaufwand ist eine Untersuchung im jeweiligen Kindergarten nur unter hohen Belastungen für die zu untersuchenden Kinder und die betroffenen Mitarbeiter in der Einrichtung möglich. Neben der Belastung durch Wartezeiten und den für die Untersuchung ungünstigen Rahmenbedingungen in der Einrichtung, stellt die in bis zu 40% der Fälle ergänzende ärztliche Untersuchung im Gesundheitsamt eine zusätzliche Belastung für die Kinder und Eltern da.

Um alle notwendigen Untersuchungen an nur einem Termin durchführen zu können, wurde im Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen zur Entlastung von Kindern und deren Eltern die reformierte Schuleingangsuntersuchung etabliert. Nur eine auf den Geburtsmonat der Kinder abgestimmte Terminvergabe im Gesundheitsamt ermöglicht darüber hinausgehend die Untersuchung zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt.

Stellungnahme der Abteilung 1 (Zentrale Angelegenheiten)

Schuleingangsuntersuchung sind Teil der Schulgesundheitspflege, § 2 SchulgespflV (Schulgesundheitspflegeverordnung). Die Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege obliegt den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, § 3 S.1 SchulgespflV. Zuständige untere Gesundheitsbehörde ist das Landratsamt (Gesundheitsamt) als Staatsbehörde, Art 1. Abs. 2 GDG (Gesundheitsdienstgesetz). Soweit das Landratsamt als Staatsbehörde handelt, sind die Organe des Landkreises mit diesen Aufgaben nicht betraut, Art. 37 Abs.1 S. 2 LKrO.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Kreistag entscheidet über die Behandlung des TOP beziehungsweise über dessen Nichtbehandlung wegen Unzuständigkeit.